**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2485**

22. 01. 79

Sachgebiet 63

# Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1979**

| | |
|---|---|
| **hier: Einzelplan 06** | **Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern — Drucksachen 8/2150 Anlage, 8/2317, 8/2406, 8/2470 —** |
| **Einzelplan 11** | **Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung — Drucksachen 8/2150 Anlage, 8/2317, 8/2411, 8/2470 —** |
| **Einzelplan 12** | **Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr — Drucksachen 8/2150 Anlage, 8/2317, 8/2412, 8/2470 —** |
| **Einzelplan 23** | **Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit — Drucksachen 8/2150 Anlage, 8/2317, 8/2418, 8/2470 —** |

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zu Kapitel 06 02 – Allgemeine Bewilligungen –

1. Titel 181 01 – Rückzahlung der aus Titel 861 01 gewährten Kassenhilfe – wird gestrichen.
2. Titel 861 01 – Kassenhilfe an die Rundfunkanstalten Deutsche Welle und Deutschlandfunk – erhält die Titelnummer 682 01.

II. Zu Kapitel 11 12 – Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen –

1. Titel 176 01 – Tilgung von zinslosen Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Arbeit und Titel 856 31 – Zinslose Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Arbeit – werden gestrichen.
2. Bei Titel 616 31 – Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit – wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

   „Der Bundesanstalt für Arbeit können außerdem bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen nach Maßgabe des § 26 des Haushaltsgesetzes gewährt werden; der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zu diesem Zweck Kassenverstärkungskredite nach § 3 des Haushaltsgesetzes aufzunehmen, soweit er nicht auf Betriebsmittelreserven oder ein Gutachten bei der Bundesbank zurückgreifen kann."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

III. Zu Kapitel 12 20 – Sondervermögen Deutsche Bundesbahn –

1. Der Ansatz bei Titel 682 21 – Zuwendungen (Zuschüsse) zur Erhaltung der Liquidität sowie zur Verstärkung der eigenen Mittel – wird um 2 734 800 000 DM auf 4 357 500 000 DM erhöht.

2. Der Ansatz bei Titel 891 21 – Allgemeine Investitionszuschüsse zur Verstärkung der eigenen Mittel (ohne Streckenausbau) – wird um 2 734 800 000 DM auf 465 200 000 DM herabgesetzt.

IV. Zu Kapitel 23 02 – Allgemeine Bewilligungen –

1. a) Titel 896 03 – Bilaterale Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern – wird durch folgende neue Titelgruppe 03 ersetzt:

   Titelgr. 03 – Bilaterale Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern
   (550 000 000 DM)
   Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

   686 51 Zuschüsse für laufende Zwecke
   275 000 00 DM

   896 51 Zuschüsse für Investitionen
   275 000 000 DM

   b) Der bisher bei Titel 896 03 vorgesehene Haushaltsvermerk und die dort vorgesehene Verpflichtungsermächtigung werden hinter der Zweckbestimmung der Titelgruppe eingefügt.

2. a) Titel 896 04 – Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen in Entwicklungsländern – wird durch folgende neue Titelgruppe 04 ersetzt:

   Titelgr. 04 – Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen in Entwicklungsländern
   129 000 000 DM
   Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

   686 61 Zuschüsse für laufende Zwecke
   29 000 000 DM

   896 61 Zuschüsse für Investitionen
   100 000 000 DM.

   b) Der bisher bei Titel 896 04 vorgesehene Haushaltsvermerk und die dort ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung werden hinter der Zweckbestimmung der Titelgruppe eingefügt.

Bonn, den 22. Januar 1979

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

**Begründung**

Der Antrag dient der Verwirklichung von mehr Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Konsumtive Ausgaben, die zur Zeit unrichtig als Investitionsausgaben ausgewiesen werden, sollen als solche, also als Zuschüsse für laufende Zwecke, veranschlagt werden; hinsichtlich der Leistungen an die Bundesanstalt für Arbeit (Antrag zu II.) soll außerdem eine künstliche Aufblähung des Haushalts beseitigt werden. Damit soll die gesamtwirtschaftliche Wirkung der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel im Rahmen des Möglichen durchsichtiger gemacht werden.

**Zu I.**

Im Gesetz über die Errichtung der beiden Rundfunkanstalten vom 29. November 1960 wurde die Frage der Kostenträgerschaft offengelassen. Im Regierungsentwurf war ursprünglich vorgesehen, daß die Finanzierung aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Rundfunkanstalten erfolgen solle. Das Parlament ließ diese Frage indessen offen.

Die Bundesregierung verfolgte gleichwohl in den 60er Jahren weiter das Ziel, die Kosten dem Gebührenaufkommen der Rundfunkanstalten zur Last zu legen. Sie gab dementsprechend die Kassenhilfe an die Deutsche Welle und den Deutschlandfunk nur mit der Maßgabe, daß die zur Verfügung gestellten Mittel vom endgültigen Kostenträger zu erstatten seien. Entsprechend dieser Erwartung enthält der Bundeshaushaltsplan seit jeher einen Einnahmetitel 06 02 / 181 01 als Leertitel, in dem die Rückzahlung der Kassenhilfe verbucht werden kann.

Hinsichtlich des Deutschlandfunks haben sich die Rundfunkanstalten bereit erklärt, einen Teil der laufenden Kosten zu übernehmen. An eine Erstattung der darüber hinaus vom Bund gezahlten Kassenhilfen ist indessen nicht mehr zu denken.

Hinsichtlich der „Deutschen Welle" lehnen Länder und Rundfunkanstalten jegliche Kostenbeteiligung ab, da die Sendungen dieser Rundfunkanstalt für Hörer im Ausland bestimmt sind, dem deutschen Gebührenzahler also nicht in Rechnung gestellt werden können.

Die Ausgabengruppe 861 des Gruppierungsplans, unter der die Kassenhilfe zur Zeit veranschlagt ist, betrifft „Darlehen an öffentliche Unternehmen".

Formelle Darlehensverträge werden hinsichtlich der Kassenhilfe an die Deutsche Welle und den Deutschlandfunk nicht abgeschlossen. Da auch mit einer Rückzahlung dieser Kassenhilfe realistischerweise unter keinen Umständen mehr gerechnet wird, kann die Kassenhilfe auch nicht als darlehensähnliche Zahlung angesehen werden.

Diese Geldleistung wird auch in den Haushaltsplänen des Deutschlandfunks und der Deutschen Welle nicht als Darlehen oder darlehensähnliche Zahlung, sondern als „Zuwendung des Bundes" bezeichnet (vgl. Erläuterungen auf S. 40 des Regierungsentwurfs des Einzelplans 06).

Bei dieser Sachlage ist es falsch, die Kassenhilfe weiterhin unter der Ausgabengruppe 861 (Darlehen an öffentliche Unternehmen) zu veranschlagen. Als Veranschlagungsstelle, die diese Zahlungen auch ökonomisch richtig einordnet, kommt nur die Titelgruppe 682 in Betracht, die für „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen" vorgesehen ist.

Es entspricht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit, zugleich auch den Einnahmetitel 06 02 / 181 01 zu streichen.

**Zu II.**

Der Bund hat nach § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) der Bundesanstalt für Arbeit die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Der Zuschußbedarf der Bundesanstalt im Haushaltsjahr 1979 ist bei Kapitel 11 12 Titel 616 31 veranschlagt. Durch § 26 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1979 wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, daß der Bund der Bundesanstalt bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen gewährt. Die Darlehen sind spätestens zum Abschluß des Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

Die in Kapitel 11 12 Titel 176 01 und 856 31 vorgesehene haushaltssystematische Durchführung dieser Regelung führt jedoch zu einer unnötigen Ausweitung des Haushaltsvolumens, die allein einer künstlichen Aufstockung der Investitionsausgabensumme dient.

Betriebsmittelkredite (Kassenverstärkungskredite) sind etwas anderes als Haushaltskredite. Auch die Betriebsmittelkredite, die der Bund aufgrund der Ermächtigung in § 3 des Haushaltsgesetzes laufend aufnimmt, werden gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BHO im Haushalt weder als Einnahme noch (bei der Rückzahlung) als Ausgabe erfaßt. Das gleiche gilt für die der Bundesanstalt für Arbeit zu gewährenden Betriebsmitteldarlehen und die Rückzahlung dieser Mittel im gleichen Jahr.

Es genügt daher die vorgeschlagene Ermächtigung.

Es ist im übrigen angesichts der Entwicklung in der Vergangenheit auch zweifelhaft, ob die Bundesanstalt auf die vorgesehene Ermächtigung überhaupt zurückgreifen muß. Im Jahre 1977 war ein entsprechender Ansatz im Haushaltsplan des Bundes enthalten; hieraus ist jedoch keine einzige Mark abgeflossen.

**Zu III.**

Die Aufteilung der Leistungen des Bundes an die Deutsche Bundesbahn in Liquiditätszuwendungen und Investitionshilfen steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Entwicklung der Verluste und der Investitionsausgaben der Bahn. Mit der in früheren Haushaltsplänen begonnenen und im Haushaltsplan 1979 fortgesetzten Verlagerung von Haushaltsmitteln von den Liquiditätszuwendungen zu den Investitionszuschüssen soll die Summe der Investitionsausgaben im Bundeshaushalt künstlich erhöht werden.

Nach dem Wirtschaftsplan 1979 wird die Deutsche Bundesbahn 1979 voraussichtlich einen Jahresfehlbetrag von 4 357,5 Mio DM ausweisen müssen; das entspricht in etwa dem Ergebnis der beiden letzten Jahre. Die Bruttoinvestitionen der Bahn sollen 1979 4 961 Mio DM nach 5 482 Mio DM im Jahre 1978 betragen.

Dagegen ist bei den Liquiditätszuwendungen und Investitionszuschüssen aus dem Bundeshaushalt nach dem Entwurf eine umgekehrte Entwicklung festzustellen:

— Die Liquiditätszuwendungen (Kapitel 12 20 Titel 682 21) sind nicht nur dem absoluten Betrag nach (1 622,7 Mio DM im Jahre 1979 gegenüber 2 400,5 Mio DM im Jahre 1978) rückläufig, sie decken auch nur noch immer geringere Anteile des Verlustes der Bundesbahn ab (1978 noch 53 v. H. des Jahresfehlbetrages, 1979 nur mehr rund 37 v. H. des voraussichtlichen Verlustes).

— Als Investitionszuschüsse (Kapitel 12 20 Titel 891 21, 891 22, 891 68 bis 891 70 und Kapitel 12 18 Titel 891 01) sind 1979 4 285,4 Mio DM gegenüber 2 846 Mio DM im Jahre 1978 vorgesehen, das sind 1979 über 86 v. H. der von der Bundesbahn beabsichtigten Bruttoinvestitionen gegenüber einem Anteil von 52 v. H. im Jahre 1978; in den Jahren davor lag dieser Anteil noch wesentlich niedriger.

Danach werden nach dem Haushaltsentwurf 1979 die im Jahre 1979 entstehenden Verluste der Bahn in noch größerem Umfang als früher mit Fremdmitteln abgedeckt.

Dieses Verfahren kann nicht uferlos fortgesetzt werden. Der Bund kann sich nicht auf Dauer der Verantwortung für sein Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn" entziehen; er muß die Verluste, die durch die Schere zwischen Erträgen und Kosten (zu denen auch die Abschreibungen gehören) entstehen, ausgleichen, auch wenn insoweit gewisse zeitliche Verschiebungen nach dem Bundesbahngesetz zulässig sind. Dies ist auch in der Gesamtsumme der Zahlungen an die Deutsche Bundesbahn vorgesehen, allerdings teilweise unter einem falschen Etikett. Der Grundsatz der Haushaltswahrheit erfordert es, Zahlungen zur Deckung der Verluste auch als solche zu bezeichnen und nicht fälschlich Investitionszuschüsse zu nennen.

**Zu IV.**

Die Mittel für die bilaterale technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen in Entwicklungsländern waren bis einschl. Haushalt 1977 als konsumtive Ausgaben in der Gruppe 686 – Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland – des Gruppierungsplans veranschlagt. Vom Haushalt 1978 an wurden sie als Investitionsausgaben in der Gruppe 896 – Zuschüsse für Investitionen an Ausland – ausgewiesen.

Die Bundesregierung rechtfertigte diese Umgruppierung mit der Angabe, daß das Schwergewicht der aus den beiden Titeln zu leistenden Ausgaben bei den Investitionen liege.

Ein erheblicher Teil der Ausgaben entfällt indessen nicht auf Investitionen, sondern auf Zuschüsse für laufende Zwecke. Entsprechend der sonst üblichen Haushaltspraxis (vgl. zum Beispiel im Einzelplan 30 – Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie –, wo regelmäßig zwischen Zuschüssen für laufende Zwecke und Investitionen unterschieden wird) ist es auch hier angebracht, die Umgruppierung teilweise rückgängig zu machen und durch eine Aufteilung der Mittel zu ersetzen.

Aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück auf die schriftlichen Fragen des Abg. Picard (CDU/CSU) (vgl. BT-Protokoll vom 10. November 1978 S. 9049 f.) ergibt sich, daß von den Mitteln für die bilaterale technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern 1976 und 1977 rund 38 v. H. auf Personalausgaben und nur rund 62 v. H. auf Sachausgaben entfallen, in denen zu einem Teil ebenfalls noch Ausgaben für laufende Zwecke enthalten sind. Bei den Mitteln zur Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen in Entwicklungsländern betrug der Anteil der Personalausgaben 1976 und 1977 rund 11 v. H. und der der Sachausgaben (einschl. eines Anteils für laufende Zwecke) ca. 89 v. H.

Es ist daher angemessen, die Mittel für die bilaterale technische Zusammenarbeit zur Hälfte und die Mittel zur Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen zu etwa 20 v. H. als Zuschüsse für laufende Zwecke zu veranschlagen. Ein Spitzenausgleich bleibt durch die Anordnung der gegenseitigen Dekkungsfähigkeit möglich.